Abschrift

Az.: 4 C 55/21

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Pankow
am Montag, 13.12.2021 in Berlin

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Kittner

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. ./.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wurde das vollständig abgefasst und unterschrieben vorliegende Urteil unter Bezugnahme auf den Tenor verkündet.

Kittner
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow
Az.: 4 C 55/21

Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V., vertreten durch d. Vorsitzende Viola Kleinau, Quickborner Straße 12, 13158 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Draack & Dr. Herold**, Berliner Straße 13 A, 13187 Berlin, Gz.: D 35/21

gegen

1)
- Beklagter -

2)
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte **Kehrberg, Schuster & Coll.**, Köpenicker Straße 286, 12683 Berlin, Gz.: 120/20 S06

hat das Amtsgericht Pankow durch die Richterin am Amtsgericht Kittner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2021 mit Schriftsatzfrist für die Beklagten bis zum 22.11.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, zu dulden, dass der Kläger die an der Laube auf der Kleingartenparzelle in der Kleingartenanlage befindliche SAT-Antenne beseitigt und es künftig zu unterlassen auf der Parzelle eine SAT-Antenne zu installieren.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten ein Anspruch auf Duldung der Entfernung der SAT-Antenne durch den Kläger auf seiner Parzelle aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag in Verbindung mit IV Abs. 18 der Gartenordnung in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog.

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über die Nutzung der streitgegenständlichen Parzelle. Der Kläger ist Zwischenpächter und damit Vertragspartner der Beklagten geworden.

Das Anbringen der Antenne verstößt gegen Ziffer IV Abs. 18 der Gartenordnung. Danach sind ortsfeste Funk- und TV-Antennen in der Kleingartenanlage nicht zugelassen. Bei der streitgegenständlichen Anlage handelt es sich um eine solche TV- und Funkantenne. Entgegen der Ansicht der Beklagten unterliegen sie der Gartenverordnung des Klägers. Sie selbst sind Mitglieder des Kleingartenvereins . Sie sind damit an die Gartenverordnung gebunden.

Dem Anspruch des Klägers steht nicht Art. 5 GG entgegen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten das Grundstück nicht zum Dauerwohnen nutzen, sondern zu Erholungszwecken. Die Nutzung eines Kleingartens erfasst nicht auch den Empfang von TV und Funk.

Unabhängig davon, sind die Beklagten auch bei Entfernung der streitgegenständlichen Anlage auf dem streitgegenständlichen Grundstück nicht in ihren Informationsrechten beschränkt. Im Zeitalter des Internets kann auch ohne eine entsprechende Leitung zur Kleingartenparzelle über einen entsprechenden Router, den man in die Steckdose steckt, der Zugang zum Internet und damit zu

allen Informationsquellen gewährleistet werden. Die streitgegenständliche SAT-Anlage ist daher für die Informationsfreiheit aus Art. 5 GG nicht erforderlich.

Ein Bestandsschutz der Beklagten im Hinblick auf die streitgegenständliche Anlage besteht nicht, da die Beklagten an die Gartenordnung gebunden sind. Das erfasst auch Änderungen eines ursprünglichen Nutzungsverhaltens.

Im Hinblick auf die Einrede der Verjährung sind die Beklagten nicht zur Entfernung der Anlage verpflichtet, dementsprechend kann der Kläger aber selbst die Anlage entfernen. Wenn der Anspruch auf Entfernung der Antenne verjährt ist, bleibt der vom Störer geschaffene Zustand nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB rechtswidrig und muss vom Eigentümer nicht geduldet werden, sodass der Eigentümer die Störung auf eigene Kosten beseitigen darf. Diese vom BGH entwickelten Grundsätze sind auch auf den Anspruch nach § 541 BGB sowie auf den vertraglichen Anspruch in Verbindung mit Ziffer VI Abs. 8 der Gartenordnung übertragbar.

Aus den oben genannten Gründen steht dem Kläger auch der vorbeugende Unterlassungsanspruch zu. Dem steht entgegen der Auffassung der Beklagten nicht entgegen, dass es in der Gartenordnung heißt, dass „ortsfeste" Funk- und TV-Antennen nicht zugelassen sind. Die Auslegung der Gartenordnung ergibt, dass mit „ortsfest" nicht fest angebrachte Anlagen, sondern Anlagen gemeint sind, die sich auf der Parzelle befinden.

Die Beklagten haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO bestand kein Anlass, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pankow
Parkstraße 71
13086 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kittner
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.12.2021

Miehe, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.12.2021

Miehe, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle